Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. V Katowice, den 7. Juli 1928 Nr. 48

Europas Wirtschaft.

von **A. Feldmann.**

Die Weltwirtschaft strebt parallel mit der Entwicklung der Kommunikationsmittel nach immer grösseren Wirtschaftseinheiten.

Das Flugzeug, das Radio, verbinden heute Prag mit Konstantinopel, oder Bratislava mit Hamburg, rascher als die Postkutsche etwa Pressburg mit Wien verbunden hatte.

Die Neubildung von Kapital nimmt in Wirtschaftsgebieten, die durch den Krieg und seine Folgen nicht oder weniger berührt wurden ganz ungeahnte Dimensionen an. So hat sich z. B. das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten seit 1914 verdoppelt, also beträgt der Jahreskapitalzuwachs ca 8—10 v. H. sämtlicher Anlagen.

Ein anderes Beispiel zeigt uns die Dimensionen der englischen Wirtschaft. Die direkten Verluste des englischen Kohlenstreiks wurden von englischen Nationalökonomen auf 170—200 Millionen Ł. beziffert. Diese 200 Millionen Ł. betragen 4½ Proz. des Jahreswertes aller in Grossbritanien produzierten Güter und geleisteten Dienste. Der Wert der produzierten Güter und geleisteten Dienste beträgt daher in England 3700 Millionen Ł. Vor 100 Jahren dürfte das gesamte Nationalvermögen Grossbritaniens kaum mehr betragen haben.

Wir hoffen daher, dass die Technik, welche die Kommunikationsartikel ständig vervollkomnet, gleichzeitig neue geographische Gebiete der Wirtschaft erschliessen wird, die bei primitiven Kommunkationsmitteln, weil unerreichbar, den wirtschaftlichen Interessen entgangen waren.

Vor unseren Augen, möchte man fast sagen, wächst der Westen der Vereinigten Staaten von Amerika. San-Francisco — Kalifornien ist ca 5—6000 Km. vom Osten (New-York) entfernt. Vor 3—4 Jahrzehnten noch das Land der Abenteurer, eine Res Nullius, ist es heute eines der wirtschaftlich bedeutendsten Gebiete der Ver. Staaten. Aus einer Res Nullius so wertvolle Ertragsgüter zu schaffen und in solch kurzer Zeit — wäre zu jener Zeit, als eine Reise von Wien nach Prag fast mehr Zeit in Anspruch nahm, als die 10-fache Strecke New-York — San Francisko, unmöglich gewesen.

Wir können auch entlang der letzten 50 Jahre die Beobachtung machen, dass die Jahresüberschüsse des Kapitals, trotz der ständigen Lohnerhöhungen, progressiv wachsen. Die Kapitalsdecke der Weltwirtschaft hat sich ständig erweitert, die durch Profite erweiterte Kapitalsbasis liefert wieder vergrösserte Profite. Doch während das Europa der Monarchen, Generäle und wirtschaftsfremden Diplomaten, die friedliche Entwicklung der Wirtschaft, anderen Zielen opferte, konzentrierte das demokratische und praktische Amerika, trotz seiner scheinbaren Beteiligung am Kriege, alle seine Kräfte auf die Entwicklung seines ausgedehnten Wirtschaftsgebietes. Europa wurde Jahrzehnte durch den Krieg und noch mehr durch die, es noch mehr zerstückelnden Friedensschlüsse, aus der logischen Linie der Wirtschaftsentwicklung zurückgeworfen. Sollte es zu dieser Linie wieder zurückgelangen, dann muss es ein einziges, weites Wirtschaftsgebiet schaffen, indem es sich zusammenschliesst.

Es gibt im Wirtschaftsleben ein Gesetz, das sich unbedingte Geltung zu verschaffen weiss, das ist das Gesetz der kommunizierenden Gefässe.

Die Entwicklungsmöglichkeit einer Wirtschaft steht in gerader Relation zur Konsumkraft des betreffenden Wirtschaftsgebietes.

Ford hätte z. B. in der Schweiz, in Oesterreich oder der Czechoslovakei mit seiner glänzenden Idee schwerlich reussieren können. Nur der zollfreie, grosse Binnenmarkt der Ver. Staaten konnte ihm zur praktischen Verwertung seiner richtigen, logischen Theorie verhelfen. Der Export macht ja nur einen Bruchteil seiner Produktion aus. Um die Vorteile einer Serienerzeugung geldlich zu illustrieren, gelte folgendes Beispiel: Ein Fordtraktor wird in Oesterreich verzollt um 1000 Dollar verkauft, in Detroit kostet dieser Traktor ex Zoll und Fracht 500 Dollar, der amerikanische Arbeiter bekommt 6—10 Dollar Tageslohn. Eine czechische Fabrik erzeugte auch diese Traktoren, der Arbeiter dort bekommt einen Taglohn von ca 50 Kč oder 1 Dollar, der hiesige Traktor stellt sich auf ca 90 000 Kč oder 2500 Dollar.

Das Produkt bei kleinem Absatz und kleiner Produktion wird trotz billiger Löhne, teurer sein, als in einem grossen, zollfreien Konsumgebiet.

Dieses Beispiel zeigt uns deutlich den Weg, die Richtung, die wir gehen müssen. Schon sind die Strassen der amerikanischen Grosstädte mit Automobilen vollgepfropft, die Saturierungsgrenze ist erreicht, die kapitalskräftigen Serienerzeuger rationalisieren ihre Betriebe weiter, was der Binnenmarkt nicht konsumiert, muss exportiert werden.

Genau so wie der Fordwagen und der Fordtraktor, trotz der hohen Fracht, trotz des hohen Zolles, überall Absatz finden, genau so kommen die amerikanischen Geldüberschüsse, nachdem dort für die ständig neuproduzierten Ueberschüsse keine genügende rentable Anlagemöglichkeit besteht, auch zu uns.

Ebenso wie die Forderungen eine Preissenkung der Automobile und eine Rationalisierung der Betriebe am Kontinent erzwingen werden, ebenso werden die aus den kapitalgesättigten Ländern einströmenden neugebildeten Kapitalien, ein ständiges Sinken der immer noch horrenden Zinssätze und ein Zusammenwirken der Nationalbanken bei uns bewirken, bis sich eine aproximative Angleichung ausbildet. Dies bewirkt das Gesetz der kommunizierenden Gefässe.

Kurz zusammengefasst, lautet die Alternative: Wird **Europa den Weg zur wirtschaftlichen Einheit nicht finden, dann werden wir im Wege der amerikanischen Importe den amerikanischen Arbeiter mit 6—10 Dollar täglich bezahlen und bei uns wird die Arbeitslosigkeit immer grösser werden und im Schweisse unseres Angesichtes erworbenen Erträge werden in Form von Zinsleistungen für das arbeitslose Einkommen Amerikas sorgen.**

Diese Katastrophe kann nur die wirtschaftliche und politische Einigung Europas verhindern. Dieser zufolge hat Amerika auch die sozialen Fragen praktischer gelöst, als das doktrinäre Europa.

Die sozialen Fragen lösten sich dort automatisch, als Resultat der reichen Wirtschaft, wohingegen bei uns die sozialen Lasten, ein Mühlstein am Halse unserer keuchenden Wirtschaft, diese in der Konkurrenzfähigkeit und in der Entwicklung behindern. Soll die Wirtschaft ihren prinzipiellen Weg schreiten können, dann müsste die Lösung der sozialen Fragen als eine Konklusion des Wirtschaftsprozesses, wie in Amerika, und nicht als eine Prämisse, wie bei uns, betrachtet werden.

Die Erde besitzt Güter genug, um die Energien, welche Menschen und Völker im gegenseitigen Kampfe

Das Spiel mit offenen Karten.

Aus der historischen Entwicklung der Massnahmen des staatlichen Spiritusmonopols geht klar und deutlich hervor, dass dieses von vornherein einen konkreten Plan zur gänzlichen Ausschliessung der privaten Likörindustrie aufgestellt hatte und zu diesem Ziel systematisch hinstrebte. Es ist jedoch zu unterstreichen, dass man sich bei der Durchführung dieses Planes an das System hielt, dass dies nicht in einem Zuge, sondern etappenweise, dafür aber radikal erfolgen solle. Dieser Gedanke wurde tendenziös angenommen, weil man nämlich befürchtete, dass, wenn dies mit einem Zuge geschehen würde, die interessierten Kreise das Recht auf Schadensersatz für diese Enteignung hätten, wie es anderenorts im Falle der Einführung eines Monopols geschieht.

Während jedoch die bisherigen Massnahmen, die uns genau bekannt sind, als versteckt anerkannt werden können, wurde letzthin eine neue Massnahme getroffen, die den versteckten Kampf in einen offenen umwandelte.

Die private Likörindustrie wurde successive erdrosselt und ihre bisherige Lebensfähigkeit hatte sie lediglich noch der Erzeugung von Gattungsbranntweinen, die ihr jetzt fast gänzlich entzogen wurde, zu verdanken.

Die Verordnung vom 26. März 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 289) unterscheidet im Art. 15 a) Czystybranntweine, die sich aus reinem Ethylalkohol und Wasser ohne irgend welche anderen Zusätze zusammensetzen, deren Herstellung sich das staatliche Spiritusmonopol vorbehalten hat, sowie b) Gattungsbranntweine, die sich aus Wasser und Ethylalkohol zusammensetzen, denen aber Fruchtsäfte, Kräuter oder Gewürze, ein Destillat oder Derivat, Zucker oder eine aromatische Essenz beigemischt werden, wobei unter dem Begriff der Gattungsbranntweine das Gesetz auch Liköre, aus Früchten gewonnene Branntweine, Rume, Arraks, Cognacs usw. fallen lässt.

Das staatliche Spiritusmonopol forderta sämtliche Likörfabriken zur Uebersendung von Proben sämtlicher Gattungsbranntweine zwecks Registrierung auf, und es war anzunehmen, dass sämtliche übersandten Gattungsbranntweine auch registriert würden. Die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols führte die Registrierung durch und benachrichtigte die Likörfabriken von den Ergebnissen der Registrierung, wobei diese endgültig und bedingt registrierte, sowie nicht registrierte Gattungsbranntweine unterscheidet. Der überwiegende Teil der Gattungsbranntweine fällt unter die Gruppe der nicht registrierten und nur ein ganz geringer Teil unter die der registrierten Gattungsbranntweine. Dies steht im Widerspruch zu Art. 15 der oben genannten Verordnung, da alle übersandten Branntweine allen Merkmalen der Gattungsbranntweine, die im Art. 15 genannt sind, entsprechen. Als Gattungsbranntweine enthalten sie nämlich ausser reinem Alkohol und Wasser die verschiedensten Zusätze und zwar Fruchtsäfte, Kräuter oder Gewürze, Zucker oder Essenzen. Die Bekanntmachung betr. die Beendigung der Registrierung soll demnächst erfolgen und von diesem Zeitpunkte an werden die Likörfabriken keine nicht registrierten, sondern nur registrierte Gattungsbranntweine herstellen dürfen, von denen es, wie wir oben erwähnt haben, nur eine ganz geringe Menge gibt. Keine Likörfabrik wird daher in der Lage sein, bei diesen wenigen zur Registrierung zugelassenen Gattungsbranntweinen ihren Betrieb aufrecht zu erhalten. Etwa 90 Proz. der gangbarsten Gattungsbranntweine sind nämlich gestrichen worden.

Gegen die ablehnende Registrierung ist zwar ein Einspruch an das Finanzministerium vorgesehen, der jedoch keine hemmende Kraft hat, da, wie wir erfahren, in den nächsten Tagen die Veröffentlichung der registrierten Gattungsbranntweine amtlich erfolgen wird und mit dem Zeitpunkte dieser Veröffentlichung die nicht registrierten Gattungsbranntweine nicht mehr erzeugt werden können. Es ist doch anzunehmen, dass mit diesem Fall der Einspruch eine hemmende Kraft haben sollte, sonst wird das Bestehen tausender Unternehmen direkt untergraben.

Rechtswidrig ist auch diese Massnahme insofern, als doch die Likörfabriken das Akzisenpatent für das ganze Jahr 1928 eingelöst haben und ihnen auf diese Weise die Ausnutzung des Patentes für 6 Monate unmöglich gemacht wird. Das merkwürdigste dabei ist, dass diese Verordnung keine Uebergangsperiode vorsieht, und es erübrigt sich hervorzuheben, dass dieser Umstand den Ruin vieler Existenzen und die Vernichtung des Nationalvermögens nach sich zieht.

Bemerkenswert ist jedoch diese letzte Massnahme, die darauf hinweist, dass der strategische Plan der Spiritusmonopoldirektion künstlerisch aufgebaut war, da bis zum letzten Angriff alle vorherigen Angriffe versteckt waren und erst dieser, d. h. die Nichtregistrierung der Gattungsbranntweine als Bajonettangriff zu erachten ist. Bis dahin behauptete das staatliche Spiritusmonopol, dass sein Tätigkeitskreis ganz von der Privatindustrie getrennt sei, und dass dieser gänzlich zur Existenz der Likörindustrie genüge. Der Feind, des bis jetzt die Rolle eines Freundes spielte, stürzt jetzt aus dem Schützengraben und enthüllt seine wahre Gesinnung.

Dr. Lampel.

verbrauchen, zur einverständlichen Exploitierung zu verwenden. Nur muss an Stelle der Zersplitterung, die Einigkeit treten — **an Stelle des zerstückelten Europa, ein einiges Paneuropa.**

Ausführungsverord. zum Spiritusmonopolgesetz.

(Schluss aus Nr. 47).

§ 341.

1. Folgende Abweichungen vom Mass und der Stärke der abgefüllten und zum Verkauf bestimmten Branntweinerzeugnisse der privaten Gattungsbranntweinfabriken im Vergleich mit dem Mass und der Stärke, die auf den Etiketten angegeben, sind zugelassen: Abweichungen im Mass — 1 Proz. bei einer Temperatur der Flüssigkeit von + 120° R = 15° C; Abweichungen in der Stärke — 0,5 Proz. eines Hektolitergrades ohne Rücksicht auf die Stärke der Flüssigkeit.

2. Die vorsätzliche und systematische Ausnützung der zulässigen Abweichungen im Mass und in der Stärke ist unzulässig.

§ 342.

1. Ein Unternehmer, der mehrere mit einander nicht verbundene Fabrikabteilungen besitzt (§ 326), kann die eigenen Erzeugnisse und Halbfabrikate von der einen in die andere Abteilung übersenden.

2. Für die übersandten Halbfabrikate und Erzeugnisse stellen die Beamten der Finanzkontrollen Transportbescheinigungen aus, auf Grund deren die Erzeugnisse oder Halbfabrikate in der Absende- und Empfangsabteilung zu buchen sind.

3. Eine Branntweinfabrik die Frucht-, Wein-, Rum-, Arrakdestillate usw. herstellt, kann unter denselben Bedingungen diese Erzeugnisse einer anderen Fabrik abtreten, wobei sie die in dem vorigen Paragraphen Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten hat.

§ 343.

1. Die für den Handelsverkehr bestimmten Gefässe, die fertige Branntweinerzeugnisse enthalten, müssen mit Lack oder mit Kapseln, die mit dem Abdruck des Fabrikverstempels zu versehen sind, oder in einer anderen, durch den Finanzminister anerkannten Weise verschlossen sein.

2. Bei der Verschliessung der Gefässe mit einer Kapsel dürfen statt der Abstempelung entsprechende Papierstreifen auf den Korken geklebt werden, die dann zusammen mit dem Hals der Flasche in die Kapsel zu stecken sind.

3. Jedes Gefäss mit Branntweinerzeugnissen muss mit einem Etikett versehen sein, auf dem die Bezeichnung und die Art des Erzeugnisses, die Registernummer, die Menge und Stärke des Getränkes, sowie die Firma und der Sitz der Firma angegeben ist. Auf der Rückseite des Etiketts soll das Datum der Abfüllung angegeben sein.

4. Es ist verboten, auf das Etikett Namen und Bezeichnungen zu setzen, die den Käufer hinsichtlich der Qualität, der Herkunft, der Art und des Inhalts des Erzeugnisses, welches das Etikett bezeichnet, irreführen können.

5. Inländische Erzeugnisse von Firmen, die eine fremde Bezeichnung tragen, müssen ausserdem auf dem Etikett mit der Aufschrift „wyrób krajowy" (inländisches Erzeugnis) versehen sein und zwar mit Buchstaben, die nicht kleiner sind, als die grössten Buchstaben auf dem Etikett.

§ 344.

Branntweinerzeugnisse ausländischer Herkunft, die in inländischen Branntweinfabriken in Gefässe abgefüllt und mit Kapseln und Etiketten ausländischer Firmen versehen werden, haben eine deutliche Aufschrift zu besitzen, die in der in § 343 Absatz 5 angegebenen Weise anzubringen ist und die ausländische Herkunft des Erzeugnisses sowie die inländische Fabrik, in der sie abgefüllt wurden, angibt.

§ 345.

1. Branntweinerzeugnisse, deren Bezeichnung auf den Etiketts darauf hinweist, dass sie aus speziellen Spiritusgattungen (żytniówka, śliwowica, winiak, rum, koniak usw.) hergestellt sind, dürfen keine andere Gattungen des Spiritus enthalten als die, die ihrer Gattung entsprechen. Sind diese Gattungen der Branntweine aus Kartoffelspiritus mit Zugabe einer bestimmten Menge von Spiritus der vorstehenden Gattungen (mindestens aber 10 Proz.) hergestellt, so sind diese Branntweine auf den Etiketten als „gemischte" (mieszane) zu bezeichnen.

2. Alle anderen Branntweinerzeugnisse dürfen aus der Fabrik bei Angabe einer Bezeichnung auf dem Etikett herausgegeben werden, die jedoch in keinem Falle die Käufer hinsichtlich der Qualität und des Geschmacks des Gattungsbranntweines irreführen darf.

3. Erzeugnisse, die bei Verwendung von künstlichen Essenzen hergestellt sind, müssen auf dem Etikett die Bezeichnung „künstlich" (sztucznie) oder „zubereitet mit künstlicher Essenz" (przygotowane na esencji sztucznej).

§ 346.

Die Gattungsbranntweinfabriken können eigene Erzeugnisse nur an konzessionierte Engros- und Detailverkäufer in geschlossenen Gefässen und in Mengen, die nicht kleiner sind als die in Art. 75 Abs. 2 angegebenen (d. s. 15 Liter) verkaufen.

§ 347.

Diejenigen Anstalten, die auf Grund der ihnen verliehenen Konzessionen zur Führung eines Engrosverkaufs von Branntwein berechtigt sind, können diese nicht anders als gegen Transportbescheinigung und in Mengen, als die in Art. 75 Abs. 2 genannten (d. s. 15 Liter), herausgeben. Der Verkauf von Branntwein, der mit der vorstehenden Vorschrift im Widerspruch steht, wird auf Grund der Vorschriften des Finanzstrafgesetzes bestraft.

§ 348.

1. Jede Engrosverkaufsanstalt hat ein Einnahme- und Ausgabebuch entsprechend dem Muster Nr. 34 zu führen.

2. Die Eigentümer von Branntwein-Engrosverkaufsanstalten können Branntweine nur gegen Transportbescheinigungen empfangen und herausgeben, auf Grund welcher sie verpflichtet sind, die Eintragungen in das Einnahme- und Ausgaberegister an demselben Tage, an dem sie die Branntweine erhalten oder abgesandt haben, vorzunehmen.

3. Die Branntwein-Engrosverkaufsanstalten sind verpflichtet, die Dokumente zum Einnahme- und Ausgaberegister (Transportbescheinigungen) ordentlich zu verwahren und auf jedes Verlangen diese dem Finanzbeamten welche diese Anstalten revisieren, vorzulegen.

4. Für die rechtmässige Führung der Einnahme- und Ausgaberegister sowie die ordentliche Verwahrung der Transportdokumente sind die Eigentümer der Anstalten verantwortlich. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Strafen nach sich.

5. Die Einnahme- und Ausgaberegister sind am Ort des Engrosverkaufs am Ende des Kalenderjahres zu schliessen und dort mindestens während eines Jahres nach ihrer Schliessung zu verwahren.

Pessachspiritus.

§ 349.

Als Pessachspiritus wird nur solcher Spiritus angesehen, der aus Melasse oder aus Früchten bei Beobachtung der Vorschriften des jüdischen Rituals hergestellt ist.

§ 350.

1. Pessachspiritus kann nur in gewerblichen Brennereien (Melasse- und Fruchtbrennereien) gewonnen werden, die den rituellen Voraussetzungen entsprechen und das Recht zur Spiritusgewinnung besitzen.

2. Die Pessachbrennereien unr -rektifikationen qualifiziert als solche die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols auf Grund einer Eingabe der interessierten Personen, die durch eine Bescheinigung des örtlichen Rabbinats unterstützt sein muss, auf Antrag der zuständigen Finanzbehörde zweiter Instanz.



§ 352.

Die Reinigung des Pessachspiritus und die Herstellung von Erzeugnissen aus Brennspiritus kann nur in Anstalten (Rektifikationen, Branntweinfabriken) erfolgen, die bei den Pessachbrennereien sich befinden (§§ 349 und 350). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind mit Genehmigung der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols auf Antrag der zuständigen Finanzbehörde II. Instanz zulässig.

§ 353.

1. Auf die Pessachbrennereien, sowohl die Melasse- als auch Fruchtbrennereien finden die Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Brennerei, die im Teil II Abschnitt 2 enthalten sind, sowie die Vorschriften über die Reinigung und Magazinierung, die im Teil III Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung enthalten sind, Anwendung.

2. Den Beginn der Gewinnung des Pessachspiritus hat Unternehmer in der vorgeschriebenen Frist persönlich im zuständigen U. S. A. M. anzumelden.

3. Der Unternehmer hat entsprechend den allgemeinen Mustern für Pessachspiritus besondere Brennerei- und Rektifikationsbücher einzuführen.

§ 354.

1. Die Menge an rohem Pessachspiritus, der zwecks Verkaufs im Inlande zur Reinigung und Abfüllung bestimmt ist, darf nicht das für die betreffende Brennerei festgesetzte Gewinnungsrecht übersteigen.

2. Die aus einem früheren Paschazeitraum in Gattungsbranntweinfabriken zurückgebliebenen Vorräte an besteuertem Pessachspiritus können in den nachfolgenden Paschazeitraum zum Verkauf zugelassen werden.

§ 355.

Die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols gibt Pessachspiritus, sowohl Melasse- als auch Fruchtspiritus denjenigen Branntweinfabriken frei, die zur Abfüllung von Pessacherzeugnissen berechtigt sind, und zwar nach Entrichtung der im Art. 14 Abs. 3 festgesetzten Abgabe.

§ 356.

Die Abfüllung von Pessachspiritus in Glasgefässe und die Aufbewahrung derselben hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

a) die Abfüllung kann in den in § 352 genannten Branntweinfabriken erfolgen,

b) Pessachspiritus kann nur während zwei Monaten im Jahre erfolgen, wobei das Ende dieses Zeitraumes in die letzte Woche der jüdischen Pascha zu fallen hat.

c) auf die Abfüllung von Pessachspiritus finden die Vorzeichen der §§ 333 bis 335, die sich auf die Gattungsbranntweinfabriken beziehen, Anwendung,

d) die Abfüllung von Pessachspiritus kann nicht gleichzeitig mit der Abfüllung der Gattungsbranntweine erfolgen,

e) Pessachspiritus ist von Gattungsbranntweinen völlig getrennt aufzubewahren,

f) die zur Abfüllung von Pejssachspiritus berechtigten Fabriken haben ein besonderes Rechnungsbuch für diesen Spiritus entsprechend dem für Gattungsbranntweine festgesetzten Muster zu führen,

g) auf den Etiketten der Gefässe mit Pessachspiritus muss unabhängig von den anderen, den § 343 Absatz 3 vorgesehenen Aufschriften die Aufschrift „Pessachspiritus" „spiritus pejsachowy" sich befinden,

h) von dem Beginn und dem Ende der Abfüllung des Pessachspiritus haben die hierzu berechtigten Branntweinfabriken die zuständige Finanzbehörde II. Instanz zu benachrichtigen.

§ 357.

Beim Verkauf von in Flaschen abgefüllten Pessachspiritus gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) der Verkauf kann nur in dem in § 356 Punkt b) vorgesehenen Zeitraum erfolgen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die nicht verkauften Vorräte an Pessachspiritus protokollarisch festzustellen und bis zum nächsten Verkaufszeitraum in amtlichen Verschluss zu nehmen.

b) Der Verkauf von Pessachspiritus für rituelle Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung hat nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfolgen. Der Verkauf von Pessachspiritus unmittelbar aus der Fabrik ist verboten.

Verbandsnachrichten

Am 28. v. Mts. fand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der „Alkohol" statt. Gegenstand der Sitzung war eine umfangreiche Tagesordnung.

Eine besonders rege Aussprache ergab sich über die letzten Massnahmen der Spiritusmonopoldirektion und zwar die Angelegenheit der nicht registrierten Gattungsbranntweine. Da diese eine Existenzfrage der Likörindustrie bedeutet, wurde beschlossen, den Fachausschuss der „Alkohol" bei der Handelskammer einzuberufen, um über die weiteren Schritte zu beraten, ferner, individuellen Einspruch gegen die Nichtregistrierung der Gattungsbranntweine zu erheben, und eine Delegation nach Warszawa in dieser Angelegenheit zu entsenden.

Fachausschuss der „Alkohol" bei der Handelskammer.

Am 4. d. Mts. fand die Sitzung des Fachausschusses unter Führung des Herrn Dr. Sand statt. Ueber die Massnahmen des Spiritusmonopols referierte Herr Dr. Lampel. Nach einer rührigen Teilnahme an der Diskussion wurde beschlossen, Denkschriften an die Spiritusmonopoldirektion, an das Finanzministerium, an das Handelsministerium und an den Finanzausschuss Katowice zu senden mit der Bitte, die Veröffentlichung der Registrierung der Gattungsbranntweine bis zur endgültigen Entscheidung der erhobenen Einsprüche zu verschieben und eine Delegation an die massgebende Stelle in Warszawa zu entsenden.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen auf New York 8,90. In der Gruppe europäische Devisen stieg London etwas, alle anderen hielten sich auf unveränderter Höhe. Bei Umsätzen zwischen den Banken wurden für Devisen auf Danzig 173,75, für Devisen auf Berlin 213,90 und für deutsche Mark 212,85 gezahlt.

Auf der Privatbörse notierte der Dollar 8,88, Goldrubel 4,66. Sowjet Czerwoniec hatte eine festere Tendenz und notierte 2,80 Dollar.

Auf dem Aktienmarkt Tendenz schwächer bei geringeren Umsätzen. Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 285,00, Starachowice 56,00, Modrzejów 45,50, Lilpopy 37,00, Węgiel 103,50.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Förderung des Holzexports.

(ik) Der polnische Holzhandel, soweit er Rohholz und Holzfabrikate exportiert, ist von der Umsatzsteuer für diesen Export befreit worden.

Einfuhrverbot von Weizenmehl.

Ga. Gemäss Verordnung vom 25. Juni cr. ist die Einfuhr von Weizenmehl (Pos. 3/1b des Zolltarifs) in das Zollgebiet der Republik Polen bis zum 30. September 1928 einschl. verboten.

In Ausnahmefällen kann der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Einfuhr bestimmter Mengen Weizenmehl gestatten.

Standardisierung des Gerstenexports.

Die durch die ausländischen Staaten beim Gerstenexport gesammelten Erfahrungen weisen auf die aus der Regelung und Standardisierung des Exports von Gerste insbesondere von Braugerste sich ergebenden Vorteile hin. Auf dem Gebiet der Republik Polen ist die Organisierung und Standardisierung dieses Exports in die Wege geleitet worden und in der nächsten Zeit wird mit den Arbeiten an der Vorbereitung der betreffenden Normen begonnen werden. Es ist zu empfehlen, dass die am Gerstenhandel beteiligten Wirtschaftsorganisationen und Exportfirmen dahingehende Wünsche dem staatlichen Exportinstitut unterbreiten.

Um die Stabilisierung der polnischen Getreidepreise.

(ik.) Der polnische Landwirtschaftsrat hat dem Plan des Innenministeriums zugestimmt, Reservelager in Roggen anzulegen, um eine Stabilisierung herbeizuführen. Ausserdem wird die Einführung von Restriktionszöllen als notwendig anerkannt. Um eine stabile Preisspanne zwischen Roggen und Weizenpreis zu erhalten, wird eine weitere Regulierung der Weizeneinfuhr aus dem Ausland sowie die Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots gefordert. Weiter wird eine Beschränkung in der Ausfuhr von Viehfutter als notwendig bezeichnet,

Internationale Zuckerkonferenz.

In Warszawa fand eine Sitzung des gesamten Arbeitsausschusses der internationalen Zuckerkonferenz statt, welche die Vorbereitung der Materialien zur internationalen Konferenz im Oktober zum Zweck hatte.

An der Konferenz nahmen die Vertreter der Zuckerindustrie Kubas, der Czechoslovakei und Deutschlands statt. Polen war durch J. Żychliński, J. Zagliniczny, Zaksz, Dr. Drzażyński und B. Mikulski vertreten. Gegenstand der Konferenz waren Vorbereitungsarbeiten zur grossen internationalen Konferenz, die im Monat Oktober in Paris stattfindet.

Deutsche Lieferungen für die Elektrifizierung Wilnas.

(ik.) Bei den Ausschreibungen des städtischen Elektrizitätswerks in Wilna sind neben polnischen und czechischen Firmen auch eine Reihe deutscher Firmen mit Aufträgen berücksichtigt worden und zwar die Felten u. Guilleaume A. G. Köln für oberirdisches Leitungsmaterial. Die Zählerlieferungen gingen an die A. E. G. und die Firma Körting in Leipzig.

Die Erfolge des polnisch-chinesischen Handelsvertrages.

Im Zusammenhange mit der Unterzeichnung des polnisch-chinesischen Handelsvertrages erhielt die polnische Regierung die Mitteilung, dass die chinesischen Kaufleute ein sehr grosses Interesse für den polnischen Markt zeigen und gegenseitige Kompensationen in grösserem Umfange für möglich halten. Von chinesischer Seite kommen Rohseide und rohe Baumwolle, Tee, Leder, Felle und Linsen, von polnischer Seite dagegen fertige Textil- und Metallerzeugnisse, sowie Rohholz in Frage.

Diese Nachricht hat in den Kreisen unserer Industrie einen lebhaften Wiederhall gefunden und man beabsichtigt in den grösseren Städten Chinas Ausstellungen der polnischen Produktion einzurichten.

Abschluss des deutsch-poln. Aufwertungs-Abkommens.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens betreffend die Aufwertung der im Besitz deutscher Staatsangehöriger befindlichen poln. Staatsschuldverschreibungen und der Ansprüche polnischer Inhaber deutscher Anleihen nahmen einen befriedigenden Verlauf, sodass die Unterzeichnung des Abkommens am 5. d. M. erfolgen konnte.

Kommerzialisierung der Post.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 66 ist die Ausführungsverordnung zur Verordnung des Präsidenten der Republik betr. die Schaffung des staatlichen Unternehmens „Polska Poczta, Telegraf i Telefon" (Post, Telegraphen und Telefone) erschienen.

Aufgrund dieser Verordnung übernahm das oben genannte Unternehmen am 1. Juli d. Js. das im Eigentum des Staates stehende bewegliche und unbewegliche Vermögen, das zur Verwendung im Post-, Telegraphen- und Telefonwesen bestimmt war, in eigene Verwaltung.

Das Unternehmen begann mit seiner Tätigkeit am 1. Juli 1928.

Inld. Märkte u. Industrien

Eisenhüttenproduktion im Mai d. Js.

Die allgemein erwartete Belebung der Bautätigkeit und die seit langer Zeit schon angesagte Inangriffnahme des Investitionsplanes des Verkehrsministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bewirkte bei der Eisenhüttenindustrie im Mai d. Js. durchaus nicht eine Besserung in dem Masse, wie man dies hätte erwarten können und wie dies die Hüttenindustrie, ja sogar das gesamte Wirtschaftsleben Polens nötig hat.

Aus diesem Grunde weist auch die Produktion der Eisenhütten im Mai d. Js. nur eine unwesentliche Besserung im Verhältnis zum Vormonat auf und im Vergleich zu der Produktion des besten Monats in diesem Jahre, d. h. des Monat März, bleibt diese weit zurück.

Im Verhältnis zu der Aprilproduktion weist die Produktion in den einzelnen Abteilungen der Hüttenindustrie folgende Aenderungen auf:

Hochöfen	— 105 to, d. s.	— 0,2%,
Stahlwerke	+ 3,482 „ „	+ 3,2%,
Walzwerke	+ 5,305 „ „	+ 6,7%.

Im Verhältnis zu der durchschnittlichen Monatsproduktion im I. Quartal d. Js. (Hochöfen 57,245 to, Stahlwerke 108,339 to, Walzwerke 81,886 to) weist die Produktion im Monat Mai folgende Aenderungen auf: (in Klammern die Aenderungen im Monat April):

Hochöfen	— 2,437 to, d. s.	— 4,0%	(— 2,322 to — 4,0%)
Stahlwerke	+ 3,409 „ „	+ 3,1%	(— 73 „ — 0,0%)
Walzwerke	+ 410 „ „	+ 0,5%	(— 4,895 „ — 5,0%)

Produktion der Eisenhütten (in to):

Durchschn. Monatsproduktion	Roheisen	Gusstahl	Walzerzeugnisse
Jahr: 1913	85,929	138,376	99,877
1922	43.303	94.359	64,788
1923	43,303	94.359	39,238
1924	28,871	56,867	39,238
1925	27,289	65,188	46,839
1927	51,451	103,706	72,912
1928 Januar	59,105	104,285	69,881
Februar	54,507	102,382	80,736
März	58.124	118,351	95,042
April	54,923	108.266	76,991
Mai	54,818	111,748	82,296

Im Verhältnis zu der durchschnittlichen Monatsproduktion im Jahre 1913 wurden im Monat Mai folgende Ergebnisse erzielt: (in Klammern die Ziffern für Monat April):

Hochöfen	63,8%	(63,9%)
Stahlwerke	80,7%	(78,2%)
Walzwerke	82,3%	(77,1%)

Was die Ausfuhr von Walzerzeugnissen betrifft, so ist der Monat Mai in diesem Jahre der schlechteste gewesen. Wir führten kaum 6.378 to im Werte von 2,947.000 zł. aus, d. s. 358 to und 150.624 zł. weniger, als im Monat April d. Js. Von anderen Hüttenerzeugnissen wurden im Monat Mai d. Js. 1.060 to Roheisen im Werte von 634.000 zł. (im April 760 to im Werte von 450.000 zł.) und 4.360 to Eisen- und Stahlröhren im Werte von 2,629.000 zł. (im April 4.098 to im Werte von 2,594.000 zł.) ausgeführt.

Rückgang der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 20. bis zum 27. Juni d. Js. fiel die Zahl der Arbeitslosen der Wojewodschaft Schlesien um 1.059 Personen und betrug 34.559 Arbeitslose. Von dieser Zahl entfallen auf den Bergbau 12.815, die Hütten — 1.891, Glashütten- 7, Metall- 1.787, Textil- 163, Bau- 1.272, Papier- 83, chemische- 10, Holz- 262 und keramische Industrie 32 Personen. Die Zahl der qualifizierten Arbeiter betrug 1.083, die der nicht qualifizierten 12.992, der landwirtschaftlichen 271 und der geistigen 1.891. Die Zahl der Unterstützungsberechtigten betrug 13.637 Personen.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Einziehung einer weiteren Rate der Vermögenssteuer.

Am 5. d. Mts. fand eine Sitzung des Ministerrats unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Bartel statt. Es wurde u. a. die Einziehung einer weiteren Rate der Vermögenssteuer beschlossen.

Einfuhrkontingente für das III. Quartal 1928.

Zeitungsmeldungen zufolge wird das Einfuhrkontingent für das III. Quartal in derselben Höhe wie im II. Quartal festgesetzt werden. Eine Ausnahme machen jedoch hierbei Waren französischen und englischen Ursprungs. Hierbei finden noch mit den betreffenden Regierungen Verhandlungen statt, die höchstwahrscheinlich eine Erhöhung der betreffenden Kontingente zur Folge haben werden.

Zollermässigungen.

Ga. Auf Grund einer besonderen Genehmigung seitens des Finanzministeriums kann in der Zeit vom 1. Juli cr. bis zum 31. Dezember cr. einschl. bei der Einfuhr von Kohlenelektroden, die nicht im Inlande hergestellt werden und zur Erzeugung von Karbid, Stickstoff und Ferrosilizium dienen, eine Zollermässigung in Höhe von 10 Proz. des normalen Zollsatzes gewährt werden.

Desgleichen wird für denselben Zeitraum eine Zollermässigung für Heringe gesalzen (Pos. 37/4b des Zolltarifes) in Höhe von 66⅔ Proz. zugestanden, sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück umfassen.

Ausfuhrzoll für Weizen und Weizenmehl.

Ga. Die bestehenden Ausfuhrzölle für Weizen und Weizenmehl in Höhe von je 20 zł. per 100 kg finden laut Verordnung vom 23. Juni cr. auch weiterhin bis zum 30. September cr. einschl. Anwendung.

Für Aufhebung des Ausfuhrzolles für Seifenlaugen nach Deutschland.

(ik.) Die polnische Seifenindustrie in den ehemalig preussischen Gebieten verlangt in einer Eingabe eine Aufhebung des Ausfuhrzolls für Seifenlaugen, um eine grössere Ausfuhrsteigerung nach Deutschland zu erzielen.

Frachtermässigung für Steinkohle und Briketts.

Ga. Die Geltungsdauer der ermässigten Frachtsätze für Steinkohle und Briketts bei der Beförderung von sämtlichen Laderampen bezw. inländischen Grubenstationen nach Triest und Fiume, die im Par. 1 der Verordnung des Verkehrsministers vom 9. Juli 1927 festgesetzt worden sind, wird bis zum 31. August cr. einschl. verlängert.

Gesetze / Rechtssprechung

Reinigung der Bürgersteige im Bezirk der Stadt Katowice.

Aufgrund einer in der „Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego" Nr. 21 vom 15. Juni 1928 erschienenen Polizeiverordnung ist jeder Hauseigentümer zur Reinigung der Bürgersteige und Strassenrinnsteine längs seines gesamten Besitztums verpflichtet. Die Reinigung hat täglich und zwar in der Zeit vom 1. April bis Ende September zwischen 6 und 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März zwischen 7 und 8 Uhr morgens zu erfolgen. Abgesehen davon hat der Grundstückeigentümer für die Reinerhaltung der Bürgersteige und Strassenrinnsteine während des Tages Sorge zu tragen und im Bedarfsfalle eine nachträgliche Reinigung durchzuführen. Bei Trockenheit sind die Bürgersteige täglich vor der Reinigung und um 3 Uhr nachmittags mit reinem Waser zu besprengen.

Zur Reinigung der Bürgersteige gehört auch die Beseitigung von Schnee und Eis. Der auf den Bürgersteigen gesammelte Schnee und das Eis sind in Haufen auf der Fahrbahn neben dem Strassenrinnstein aufzuschichten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in den Rinnsteinen selbst oder auf dem Strassenbahngleis ist unzulässig. Bei Glatteis hat jeder Grundstückeigentümer den Bürgersteig mit Sand, gesiebter Asche usw. zu bestreuen. Zuvor sind jedoch sämtliche infolge von Schnee oder Eis entstandene Unebenheiten zu beseitigen.

Als Bürgersteig im Sinne der vorstehenden Verordnung sind nicht nur zementierte Trottoire, sondern auch sämtliche anderen Rinnsteine anzusehen die durch Steine von der Fahrbahn abgegrenzt sind. Hat die Reinigungspflicht der Bürgersteige anstelle der Eigentümer eine andere Person übernommen, so trägt diese die Verantwortlichkeit für die Ueberschreitung dieser Verordnung.

Die Uebertretungen der vorliegenden Verordnung werden aufgrund des § 366 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 zł. bezw. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weltwirtschaft

Geldmarkt, Börse und Wirtschaft.

Löwensteins Transaktionen.

Berlin, Ende Juni 1928.

Ueber den deutschen Geldmarkt ist Wesentliches nicht zu berichten; Die beiden letzten Reichsbankausweise zeigten eine starke Entlastung der Wechselportsfeuilles. Dagegen hat der Markt in starkem Masse Lombardgelder in Anspruch genommen und Girogelder abgezogen und so wurde auf diese Weise der Inanspruchnahme die Wechselabnahme ausgeglichen. Trotzdem ist von einer Verknappung zum Quartalsultimo — 1. Juli — nicht die Rede. Doch kann auch anderseits mit einer nennenswerten Erleichterung des Kapitalmarktes nach dem 1. Juli durch Zins- u. Dividendeneingänge nicht gerechnet werden, weil Preussen vom 21. Juni ab 50 Millionen einer 6%-igen von 1934—44 zu 110 Proz. auslosbaren Anleihe für den offenen Markt und 30 Millionen derselben Anleihe für die Sparkassen auflegt. Der Emmissionskurs von 93 % ist nicht sehr günstig und wird kaum durch die lange Laufzeit und den hohen Auslosungskurs ausgeglichen, nachdem dauernd neue 8%-ige Goldpfandbriefe zu 93—95 Proz. angeboten und nur mühsam plaziert werden können. Der Erlös der Preussenanleihe soll natürlich nur produktiven Zwecken dienen. An künftigen Auslandsanleihen ist eine 20 Millionen Dollar Anleihe des Staates Sachsen für seine notleidende Landwirtschaft und zum Erwerbe zweier Talsperren erwähnenswert sowie eine 100 Millionen Wohnungsbauanleihe, die zum Bau von Kleinwohnungen bestimmt ist wobei die Bau- u. Bodenbank, Berlin, die Durchführung der Transaktion übernimmt. Wenn durch diese Auslandsanleihen der deutsche Kapitalmarkt auch ein wenig entlastet wird, so wird er wiederum durch die neue Preussenanleihe, die mögliche Reichsbahnanleihe und die Finanzierung der kommenden Ernte stark belastet, sodass an eine Diskontermässigung, die hier von einigen Seiten zwecks Neuankurbelung der nachlassenden Konjunktur propagiert wird, in nächster Zeit nicht wahrscheinlich ist. Auch auf die ausländischen Anleihemärkte ist nicht mehr mit der bisherigen Selbstverständlichkeit zu rechnen, nicht auf Amerika, wo der Tagesgeldsatz jetzt meist um 6 Proz. herum liegt — nach 4—4½ Proz. noch vor zwei Monaten — und nicht in Holland, wo deutsche Emmissionen in letzter Zeit kurz nach Erscheinen starke Abschläge erlitten. Nur der englische Geldmarkt zeigt wieder Erwarten trotz des erhöhten amerikanischen Diskontsatzes eine zunehmende Leichtigkeit — doch als Anleihegeber kommt England nicht in Betracht — ebenso wie zwei andre Länder, die sich augenblicklich einer starken Geldflüssigkeit erfreuen und zwar Frankreich nach der Inflation, wo der Geldüberfluss durch Staatsanleihen absolviert wird und Italien, ebenfalls im Konjunkturabstieg in der Deflation begriffen, wo der Diskont von 6 auf 5½% herabgesetzt wurde. Auch in Privatdiskonten kam in letzter Zeit am hiesigen Markt stärkeres Material heraus, der Satz wurde vorläufig auf 6¾% heraufgesetzt. Auch Reportgeld scheint zum ultimo nicht all zu reichlich vorhanden zu sein, Nachzügler mussten 9% bezahlen bei einem offiziellen Satz von 8¼%.

Die Wirtschaft zeigt weiter keine konjunkturelle Belebung. Fast in allen Industrien, jetzt auch in der elektrotechnischen, ist der Beschäftigungsgrad zurückgegangen, besonders im Kohlenbergbau hat sich die Lage eher noch verschlimmert. Die Absatzziffern im Ruhrbergbau sinken von Woche zu Woche, die Syndikatsumlage muss dauernd erhöht werden. So belief sich beim Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat im Mai 8.22 (9.06 Millionen Tonnen oder arbeitstäglich 0.33 (0.39) Mill. Tons, besonders im bestrittenen Gebiet ging der Absatz stark zurück. Die dauernd steigenden Feierschichten verstimmen die Arbeiter, doch kann hier eine Besserung nur vom Weltkohlenmarkt herkommen u. diese ist ohne internationale Verständigung nicht möglich. Zweifellos war die letzte Kohlenpreiserhöhung ein taktischer Fehler, dessen Nutzniesser jezt England ist. Auch am Metallmarkt hat die Hausse ein Ende erreicht. Eine Verschlechterung der Lage wird dann noch besonders aus der Eisen- und Metallindustrie und der Textilbranche gemeldet. Die letzte Handelsbilanz zeigte zwar einen Rückgang des Einfuhrüberschusses ist aber leider nicht eine Folge steigenden Exportes, sondern stark verminderter Einfuhr bei ebenfalls geringerer Ausfuhr gewesen.

Die Börsen zeigen ebenfalls aussergewöhnliche Geschäftsstille bei abbröckelnden Kursen. Diese Schwäche geht — genau wie die vorhergegangene Hausse — nicht von Berlin sondern vom Auslande aus. Hier sind in letzter Zeit zweifellos grössere Aktienpakete zur Einführung an der New-Yorker Börse erworben worden. Bedingung für die Einführung in Amerika ist u. a., dass vorher der Nachweis erbracht wird, dass im amerikanischen Publikum mindestens 50.000 Stück Aktien (je nach ihrer Stückelung 20, 50, 100 oder 1.000 Mark nominal) untergebracht sind, sodass ein offizieller Markt ein allgemeines Bedürfnis ist — eine durchaus berechtigte und vernünftige Bedingung. Zweifellos ist auch in manchen Papieren ein grosser Teil der geforderten Aktienmengen untergebracht worden. Doch hat sich in den letzten Wochen an der New-Yorker Effektenbörse ein völliger Tendenzumschwung vollzogen, teilweise infolge der Regierungsmassnahmen auf dem Geldmarkt die gegen die Spekulation gerichtet sind, teilweise tragen die bevorstehenden Wahlen im November grosse Unruhe in das Publikum, da diese erfahrungsgemäss stets zu grossen Manipulationen in Wallstreet ausgenutzt werden um, wenn möglich, missliebigen Kandidaten durch flaue Börsen und starke Kursschwankungen zu schaden, da in Amerika fast jeder — in einem Umfange, den man sich hier schwerlich vorstellen kann

— direkt oder indirekt an der Börse interressiert ist. Nach den Wahlen besteht ausserdem die Gefahr, dass die Regierung nunmehr ohne Rücksicht gegen die Spekulation vorgehen wird, denn die Folgen dieser riesigen zweijährigen Effektenhausse sind jetzt schon: Zerstörung des Geldmarktes, übermässiger Konsum, Goldinflation bezw. Ueberkapitalisierung, deren Folge wiederum Arbeitslosigkeit bedeutet. Die weitere Unterbringung deutscher Aktien im amerikanischen Publikum zu „Anlage“ zwecken — welcher Amerikaner kauft sich ausländische Aktien zu Anlagezwecken! — ist umso unmöglicher, als diese deutschen Aktien bar bezahlt werden müssen und nun in Berlin ebenfalls im Kurse stark gefallen sind. Falls wirklich hier und da ein neuer Käufer vorhanden ist, wird genug willige Abgeber in Amerika selbst finden. Dieser stärkste Haussemotiv in Berlin — Einführung und Kurssteigerung in New York — fällt also bis in absehbare Zeit fort und da das deutsche Publikum nach wie vor kein Interesse für die unrentablen und deshalb meist sehr teuren deutschen Aktien — Durchschnittskredite immer noch 4.41 Proz. gegen 8.74 Proz. im Jahre 1913 bei ungleich billigerem Gelde — zeigt, so verebbt allmählich wieder die Bewegung u. der grösste Teil der erzielten Steigerung ging verloren. So notierten heute Farben 269 nach 292, Edison 175 nach 196, Karstadt 237 nach 273, Siemens u. Halske 347 nach 376, Zellstoff Waldtof 301 nach 336, Darmstädter Bank 275 nach 296.

Noch ein zweites Baissemoment kommt hinzu: **Ein internationales Angriff auf die Löwenstein'schen Werte.** Der belgische (inzwischen tötlich verunglückte. — Die Red.) Bankier L., dessen Vermögen auf 400 bis 500 Millionen Mark geschätzt wird, hat sein Geld hauptsächlich wie der verstorbene deutsche Grosspekulant Hugo I. Herzfeld gemacht: Majoritäts oder störende Minoritätskäufe, die oft kein andres Ziel hatten als eine vorteilhafte Abstossung der zusammengekauften Pakete. Majoritäten wurden zu Konzernbildungen verwandt. Märchenhaft schnell wuchs der Reichtum dieser energischen und äusserst spekulativen Mannes. Vor einigen Jahren konnte er allein dem belgischen Staate eine grosse Anleihe anbieten, die allerdings nicht angenommen wurde. Seine oft unproduktive Tätigkeit schaffte ihm — nicht nur bei den bedrohten Gesellschaften — ehrliche Feinde. Ein noch grössere Gefahr lag in seiner Methode, Aktien einer Gesellschaft aufzukaufen, im Kurse stark zu steigern, diese Aktien zu lombardieren und mit den neuen Mittel seine Aufkäufe fortzusetzen, da in dieser Methode die Möglichkeit zu einem völligem Zusammenbruch lag, wenn er auf einen gewitzten und ebenbürtigen Gegner traf. In letzter Zeit hat sich Löwenstein hauptsächlich in Kunstseide, Gramophon, elektrischen Werten betätigt (in Deutschland Ver. Glanzstoff, Ges. für el. Unternehm, Chade — in England, Courtaub, Tubize und Enka, in Belgien Sofina und Brüsseler Bank) und vor einigen Wochen eine „Studienreise“ in Amerika beendet, bei der wiederum neue Aufkäufe in Elektrizitätswerten getätigt wurden; dabei scheint L. seine finanzielle Kraft überschätzt zu haben, und die nötigen grossen Kredite waren nicht so schnell zu beschaffen, wenigstens begannen plötzlich die Kurse „seiner“ Werte in Brüssel, London und Berlin zu fallen, der Kurs seiner grosen Dachgesellschaft, der International Holdings stürzte in London innerhalb von vierzehn Tagen von 450 auf 175 Proz.! Die katastrophalsten Folgen auf die Allgemeinheit hatte der plötzliche Rückgang der Löwenstein'schen Werte in Brüssel, wo 15 Makler bei 75 Millionen franc Passiven ihre Zahlungsunfähigkeit erklären mussten. Eine allgemeine Panik wurde nur dadurch vermieden, dass die belgischen Grossbanken eingriffen, Reportgelder zur Verfügung stellten und die grossen notleidenden Engagements durch Zuschüsse stützten, um einen allgemeinen Kurszusammenbruch zu vermeiden. In Berlin fielen Ver. Glanzstoff von 780 auf 670, Ges. für el. Unternehmungen von 308 auf 260. Es ist natürlich, dass solchem Grossfinanzier, dessen Zusammenbruch die Vernichtung unzähliger Existenzen bedeuten würde, geholfen wird, wenn er sich in Schwierigkeiten befinden würde, was in diesem Falle nicht bewiesen und sehr unwahrscheinlich ist. Indessen haben die amerikanischen, englischen, holländischen und deutschen Geschäftsfreunde Löwensteins einen neuen 100 Millionen Investing Trust gegründet, dessen Aufgabe allerdings hauptsächlich sein soll, der deutschen Wirtschaft, und zwar in erster Linie Warenhausfirmen, langfristige Hypothekarkredite zu gewähren und dagegen eigne Shares auszugeben. Auch Löwenstein selbst veröffentlichte eine Erklärung, die imponierende Millionenzahlen der im letzten Jahre erzielten Millionengewinne und die noch grösseren durch Aktienoptionen möglicherweise zu erzielenden enthielt. Aber weder die Gründung des neuen Trustes noch diese Erklärung brachte seinen Aktien nennenswerte Erholung, scheinbar also werden vorläufig neue Käufe nicht getätigt.

Der Bericht des Reparationsagenten, der ungefähr Mitte des Monats erschien, brachte keine neuen Momente. Parker Gilbert wiederholte nochmals die Notwendigkeit einer endgültigen Festsetzung der Schuldensumme für Deutschland, lobte die Beschränkung in der Aufnahme neuer Auslandsanleihen, stellt fest, dass die Reichsbahn völlig in der Lage sei, eine weitere vernünftige Finanzpolitik vorausgesetzt, die Verzinsung der Reparationsobligationen zu tragen, rügt aber den noch immer fehlenden Sparsamkeitswillen bei Staaten und Gemeinden. Weiter stellt der Agent ein erfreuliches Steigen der Reichseinnahmen fest, stellt anderseits trotz allgemein befriedigender wirtschaftlicher Entwicklung ein vorläufiges Ende der Wirtschaftsbelebung fest und hofft auf eine baldige gesunde öffentliche Finanzwirtschaft.

Im einzelnen sind als besonders fest — oder gut gehalten Kaliwerte, Polyphon, Begas, Dessauer Gas und Feldmühle Cellulose hervorzuheben, da hier die Käufer dauernd am Markte bleiben, während z. B. I. G. Farben trotz neuer Fühlungnahme mit der Standard Oil Comp. schwach liegen. Ueber die Güte und den Gebrauchswert des neuen Benzines sind die widersprechensten Behauptungen im Umlauf, und vor allen Dingen müssen die neuen, kürzlich eingeführten Farbenbons „verdaut“ werden. Gut gehalten lagen auch Siemens u. Halske auf die mit England und Holland neu gegründeten Untergesellsch. der Lond. Photomaton Parent Co. mit einem Kapital von 1½ Mill. Pfund. Der Automat, dessen Herstellung Siemens u. Halske übernimmt, macht nach Einwurf einer Münze automatisch innerhalb 20 Sekunden 8 verschiedene Porträtaufnahmen, die innerhalb 8 Minuten ebenfalls automatisch fertiggestellt werden. Alle übrigen Werte waren in gleicher Weise von der Abschwächung betroffen. Immer wieder erkennt man, dass das deutsche Aktienniveau im allgemeinen zu hoch ist, um sich auch nur in stillen Zeiten aus sich heraus zu halten.

Heinz Lindenberg.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes“ Sp. z. ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.